

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organization
of Swiss Aviation and
Space Related Companies

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 30. Januar 2009-KH/pa

Sekretariat:
Monbijoustrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern
T +41 (0)31 390 98 90
F +41 (0)31 390 99 03

Stellungnahme Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz

aerosuisse@centrepatronal.ch
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Von einem unserer Mitglieder, welches im Bereich der Herstellung von Flugzeugen und Flugzeugkomponenten sowie Flugzeugunterhalt tätig ist, sind wir über die am 22. Oktober 2008 eröffnete oben erwähnte Vernehmlassung informiert worden.

Der AEROSUISSE gehören heute über 140 Firmen und Organisationen aus allen Bereichen der zivilen schweizerischen Luft- und Raumfahrt an (Linien- und Charterfluggesellschaften, Landes- und Regionalflughäfen, Flugplätze, Abfertigungsgesellschaften, Flugsicherung, Unterhaltsbetriebe, Flugzeug- und Komponentenhersteller, Raumfahrtindustrie, Flugschulen, luftfahrtorientierte Dienstleistungsunternehmen sowie alle massgebenden Verbände der Schweizer Luftfahrt). Da die AEROSUISSE als Dachverband der schweizerischen zivilen Luft- und Raumfahrt u.a. auch die Interessen der Flugzeug- und Komponentenhersteller sowie die Raumfahrtindustrie der Schweiz vertritt, erlauben wir uns, kurz zur Vorlage Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliches

Die Frage der Verschärfung der Kriterien für die Verweigerung von Exportbewilligungen im Rahmen des Güterkontrollgesetzes (GKG) müssen aus schweizerischer Perspektive in erster Linie in der Optik der wirtschaftlichen Interessen gesehen werden.

Eine weitere Verschärfung der Bedingungen für den Export von Gütern gemäss dem GKG würde im Bereich der Luftfahrt die Hersteller von Flugzeugen und von Flugzeugkomponenten treffen. Damit würde ein Gegensatz zu den Zielen des Bundesrates im Bericht über die Luftfahrtpolitik der Schweiz 2004 geschaffen. Auf Seite 1855 stellt der Bundesrat fest, dass es sich bei der schweizerischen Luftfahrtindustrie um einen bedeutenden Industriezweig handelt, welcher stark von der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Schweiz beeinflusst wird und deshalb in eine schweizerische Luftfahrtpolitik einzubeziehen ist. Der Bundesrat will die Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie mit der Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen fördern.

In einem ganz besonderen Ausmass wäre von der Schaffung neuer Restriktionsmöglichkeiten im Rahmen des GKG die Firma Pilatus betroffen, die heute in der Schweiz der einzig noch verbliebene Entwickler und Hersteller eigener Flugzeuge ist. Pilatus ist zudem ein bedeutender Faktor im Bereich der Entwicklung von luftfahrttechnischem Know-how in der Schweiz.

Für die Firma Pilatus, aber auch für andere Hersteller von Flugzeugkomponenten, ist der Export von entscheidender Bedeutung, seien es nun zivile Transportflugzeuge oder Trainingsflugzeuge für die zivile oder militärische Aviatik.

2. Beurteilung der Vorlage zur Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung gemäss GKG

Wir sind der Auffassung, dass der heutige Stand des GKG den ausserpolitischen und neutralitätspolitischen Zielen der Schweiz vollständig genügt. Zudem geht aus dem erläuternden Bericht zur Vorlage hervor, dass seit dem Inkrafttreten des GKG nur sehr wenige Fälle vorkamen, bei denen die Bewilligungsbehörde überhaupt grössere Bedenken hatte. Zudem bestätigt das SECO, dass in praktisch allen diesen Fällen die Bewilligungsbehörde den Exporteur davon überzeugen konnte, auf eine Ausfuhr auch im eigenen Interesse zu verzichten. Wir sehen deshalb nicht ein, weshalb diese Situation unbefriedigend sein sollte und weshalb neue Regelungen festgelegt werden sollten.

Bei der seinerzeitigen Beratung des GKG hat sich die Legislative klar dafür ausgesprochen, militärische Trainingsflugzeuge dem GKG zu unterstellen. Im Gegensatz zum Kriegsmaterialgesetz (KMG) räumt dieses aber dem Bundesrat keine autonome Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit von Exporten ein. Bekanntlich ermöglicht ihm das GKG lediglich, internationale Abkommen und Kontrollmassnahmen umzusetzen. Aus unserer Sicht genügt dies vollständig, die vorliegende Vorlage ist deshalb unnötig und fehl am Platz.

Hinzu kommt, dass sie hinsichtlich einer sauberen Anwendung nicht durchdacht ist. Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 6 Absatz 3 des GKG will dem Bundesrat die Kompetenz geben, Bewilligungen zu verweigern, wenn „die Wahrung wesentlicher Interessen des Landes es erfordert“. Eine

Änderung des bewährten Kontrollregimes birgt erstens die Gefahr, dass das Bewilligungsverfahren komplizierter und zeitlich aufwändiger würde. Zweitens würde ein Interpretationsspielraum geschaffen, der zu einem Verlust von Rechtssicherheit führt: Die vorgeschlagene Neuregelung ist so offen und damit unbestimmt formuliert, dass nicht klar ist, in welchen Fällen der Bundesrat einen Export ablehnen würde. Hiermit würde also einer gewissen „politischen Willkür“ Tür und Tor geöffnet. Wer bestimmt, was die wesentlichen Interessen des Landes in einem bestimmten Fall sind? Die aktuelle Stimmung in der Medienlandschaft? Wie soll in diesem Lichte gesehen ein Investor abschätzen, ob in der Schweiz realistischerweise überhaupt noch Flugzeuge für den Export produziert werden können? Nicht nur im Bereich der Luftfahrtindustrie, sondern ganz allgemein würde die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz geschwächt, was nicht nur für die Arbeitsplätze im Hochtechnologie-Sektor, sondern auch für zahlreiche Zulieferbetriebe mit negativen Auswirkungen verbunden wäre.

3. Zusammenfassende Schlussfolgerungen und Antrag

Aus den vorgehend dargelegten Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass

- die vorgeschlagenen Kriterien zur Verweigerung von Exportbewilligungen für Güter gemäss dem GKG unnötig sind,
- die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates nicht anwendbar ist,
- die Hersteller von Flugzeugen und -komponenten davon wirtschaftlich beeinträchtigt und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden könnten
- und schliesslich die Vorschläge des Bundesrates seinen luftfahrtpolitischen Zielsetzungen widersprechen (luftfahrtpolitischer Bericht 2004).

Wir beantragen deshalb, die Vorlage zur Revision des GKG/Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung ersatzlos fallen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Sekretär:



K. Howald